



# Niedersächsisches Landvolk

Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.

Niedersächsisches Landvolk – Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.  
Lindhooper Straße 61, 27283 Verden

**vorab per Fax: 04261-983882820**

An den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)

**Standorte**  
Rotenburg  
Zum Flugplatz 5  
27356 Rotenburg  
Telefon 0 42 61 63 03-0  
Telefax 0 42 61 63 03-111  
Verden  
Lindhooper Straße 61  
27283 Verden  
Telefon 0 42 31 92 63-0  
Telefax 0 42 31 92 63-92  
[www.landvolk-row-ver.de](http://www.landvolk-row-ver.de)

**Unser Zeichen**  
000092-22  
**Kontakt**  
Alexander Kasten  
04231/9263-337  
04261/6303-107  
**Datum**  
20.05.2022  
**Seite**  
1/3

## **FFH-Gebiet DE-2722-331 „Sotheler Moor“, gesichert durch das NSG „Kleines Moor bei Sothel“ Managementplan und Maßnahmenblätter**

Sehr geehrte Frau Schuldt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und dürfen mitteilen, dass wir die Erhaltung und Förderung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne des Naturschutzes begrüßen.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen aber einige kritische Punkte aus unserer landwirtschaftlichen Sicht zu den vorgeschlagenen Maßnahmen übermitteln:

### **1.**

Zunächst überrascht es etwas, dass entgegen der Naturschutzverordnung des Jahres 2018, § 2 IV, in dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Sotheler Moor“; S. 12, ein anderer Lebensraumtyp zugrunde gelegt und diesbezügliche Maßnahmen entwickelt werden. Sofern ein anderer Lebensraumtyp einer weiteren Einstufung der Flächen als Grundlage dienen soll, kann dieses nicht durch eine Behauptung im Managementplan erfolgen, sondern muss die Verordnung geändert und damit auch die Karten des FFH-/NSG-Gebietes etc. neu gestaltet werden. Dieses insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass plötzlich nicht mehr Niederschlagswasser für die Bodenart entscheidend ist, sondern eine Wasserspeisung aus dem Untergrund vorhanden sei, die durch eine Wiedervernässung gefördert werden soll. Diesseits werden daher die entwickelten Maßnahmen als nicht rechtskonform eingestuft.

### **2.**

Daran anknüpfend sind die Maßnahmen zu der Wiedervernässung, Maßnahmenblätter NM01, WM01, WM03 aus unserer Sicht bedenklich. Durch diese könnten auch die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen „unter

Wasser“ stehen und eine Nutzung wäre nicht mehr möglich. Dieses wird in dem Managementplan selbst ausgeführt. Gerade unter dem Aspekt, dass die Anzahl der für unsere Landwirtschaft ordnungsgemäß nutzbaren Flächen aufgrund von Bebauung und Versiegelung sowie intensive Nutzungsaufgaben deutschlandweit immer geringer wird und unsere Landwirtinnen und Landwirte in ihrer Berufsausübung erheblich eingeschränkt und in ihrem Bestand auch dadurch bedroht werden dürfen nicht durch Unterwanderung des grundrechtlich gewährten Schutzes der eigenen Existenz sowie des Eigentumes im Sinne des Art. 14 GG und § 903 BGB beliebig Flächen in einen vermeintlichen Urzustand zurückversetzt werden. Gerade die nur großflächig mögliche Wiedervernässung darf auch angesichts unserer Verantwortung für die CO<sub>2</sub>-Speicherung nicht dazu führen, dass auf Kosten ausschließlich unserer Berufs-, und Gesellschaftsgruppe Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, an anderer Stelle aber munter für Industrieanlagen, Wohnbebauung oder Verkehrswege Flächen umgegraben und versiegelt werden. Die Verantwortung darf nicht alleine bei unserer Landwirtschaft liegen. Die Landwirtschaft und damit Sicherheit in der Lebensmittelerzeugung kann aber nicht ohne den dafür erforderlichen Boden durchgeführt werden.

Der Verweis auf § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bringt unsere Bäuerinnen und Bauern schon in diesem Stadium in eine unfreundliche Zwangslage, die letztlich nur zu mehr Widerstand, aber auch voraussehbaren Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise über die Auslegung der Zumutbarkeit im jeweiligen Einzelfall, führt.

Daher unterstützen wir den Ansatz, zunächst durch ein hydrologisches Gutachten die Möglichkeiten einer Wiedervernässung ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen zu untersuchen oder durch freiwillige Maßnahmen die Vernässung durchzuführen.

Angesichts der in den Unterlagen und der Verordnung selbst benannten Zweifel über die Einstufung des Gebietes als Lebensraumtyp greift § 33 I BNatSchG nicht. Der Bewertung einer Verschlechterung muss zunächst eine rechtssichere Ausgangsbewertung zugrunde liegen.

## 2.

Ebenfalls dürfen wir auf die Freiwilligkeit der Maßnahmen des Maßnahmenblattes WM03 hinweisen.

Die Anlage von Gewässern kann nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers und Nutzers der Fläche durchgeführt werden. Anderenfalls ist ein Eingriff in Art. 14 GG gegeben, da eine Anlage von Gewässern nicht normativ vorgesehen ist. Die Freiwilligkeit dieser Maßnahmen sollte daher in den Vordergrund gestellt werden.

Hinsichtlich der in den Maßnahmen vorgesehenen, über die Auflagen der Verordnung hinausgehenden Einschränkungen der Beweidung ist eine Änderung der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich. Daher können diese

Einschränkungen ebenfalls nur im Einvernehmen mit den Betroffenen vereinbart werden.

Wir würden uns bei Fragen der Umsetzung über eine Einbindung freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kasten  
Geschäftsführer